

Nr. 33**Weeks gegen Vereinigtes Königreich – Entschädigung**

Urteil vom 5. Oktober 1988 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in *Série A / Series A* Nr. 145-A.

Beschwerde Nr. 9787/82, eingelegt am 6. April 1982; am 14. März 1985 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Ergebnis: Für Kosten und Auslagen wurde eine gütliche Einigung erreicht, deshalb insoweit Streichung des Falles im Register des Gerichtshofs; Entschädigung für materiellen und immateriellen Schaden zugesprochen.

Sondervoten: Keine.

Sachverhalt und Verfahren: (Zusammenfassung)

[1.-7.] In seinem Hauptsache-Urteil vom 2. März 1987 (EGMR-E 3, 393) hat der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 der Konvention insofern festgestellt, als unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles sowohl das Verfahren vor dem Bewährungsrat (Parole Board) als auch die Möglichkeit einer Überprüfung der Freiheitsentziehung des Bf. vor den ordentlichen Gerichten den Anforderungen des Art. 5 Abs. 4 nicht genügten (*Série A* Nr. 114, Ziff. 54-70 der Entscheidungsgründe und Ziff. 2 der Entscheidungsformel, S. 27-33 und 34, EGMR-E 3, 404-409 und 410).

So bleibt allein die Frage der Anwendung von Art. 50 auf den konkreten Fall zu entscheiden. Zum Sachverhalt bezieht sich der Gerichtshof auf Ziff. 10-31 des Hauptsache-Urteils (ebd., S. 10-19, EGMR-E 3, 393 ff.).

Einen Monat nach Verkündung des Urteils in der Hauptsache, hat Ihre Majestät die Königin im April 1987 auf Empfehlung des Innenministers die lebenslange Freiheitsstrafe des Bf. in Ausübung ihrer königlichen Vorrechte erlassen. Demzufolge ist der Bf., der sich nach wie vor in Freiheit befindet (siehe Hauptsache-Urteil, S. 14, Ziff. 23 a.E., EGMR-E 3, 393 ff.), nicht mehr den Bedingungen unterworfen, die mit der bedingten Entlassung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten verbunden sind, und kann nicht mehr erneut in ein Gefängnis eingewiesen werden. Der Gnadenerweis der Königin führte jedoch zu keiner gütlichen Einigung im Hinblick auf die Forderungen des Bf. zur Entschädigung für materiellen und immateriellen Schaden.

Für Kosten und Auslagen in Bezug auf das Verfahren vor Kommission und Gerichtshof bot die Regierung in einem Schriftsatz vom 22. April 1988 an, den Betrag zu zahlen, den der Bf. forderte, nämlich 2.500 £ [ca. 3.399,- Euro],* abzüglich der vom Europarat im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe erhaltenen Summen. Der Anwalt des Bf. bestätigte der Kanzlei des Gerichtshofs am 16. Mai 1988, dass diese Zahlung als volle und endgültige Regelung für diesen Teil der Forderung akzeptiert wird, vorbehaltlich des Rechts seines Mandanten, den Ersatz weiterer Kosten und Auslagen zu fordern, sollte der Gerichtshof eine weitere mündliche Verhandlung durchführen.

* Anm. d. Hrsg.: Zum Umrechnungskurs s. die Fußnote oben S. 306.

Nach Rücksprache mit dem Verfahrensbevollmächtigten der Regierung, dem Delegierten der Kommission und dem Anwalt des Bf. beschloss der Gerichtshof am 29. September 1988, auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten.

Entscheidungsgründe: (Übersetzung)

8. Art. 50 der Konvention lautet wie folgt: [Text s.o. S. 409].

Gestützt auf diesen Konventionstext fordert der Bf. eine Wiedergutmachung des materiellen und immateriellen Schadens sowie Erstattung der Kosten und Auslagen, die im Verfahren vor den Konventionsorganen angefallen sind.

A. Kosten und Auslagen

9. Der Gerichtshof ist von der Vereinbarung zwischen der Regierung und dem Bf. über Kosten und Auslagen in Kenntnis gesetzt worden (s.o. Ziff. 6). In Anbetracht des Wortlauts der Vereinbarung und der Tatsache, dass der Delegierte der Kommission dem nicht widerspricht, gelangt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Vereinbarung gerecht i.S.v. Art. 53 Abs. 4 VerfO-EGMR ist. Demzufolge nimmt der Gerichtshof die Vereinbarung förmlich zur Kenntnis und entscheidet, den Fall insoweit im Register des Gerichtshofs zu streichen.

B. Schaden

10. a) Der Bf. behauptet, dass er früher aus dem Gefängnis entlassen worden wäre und eine einträgliche Beschäftigung gefunden hätte, wenn er die Möglichkeit gehabt hätte, einen Rechtsbehelf zu ergreifen, der mit Art. 5 Abs. 4 vereinbar ist. Er verlangt eine Kompensation für den Verdienstausschlag, dessen Berechnung er auf die Annahme stützt, dass seine Freilassung an einem der drei folgenden Daten erfolgt wäre:

i) April 1975, als der Bewährungsrat seine bedingte Entlassung zum ersten Mal empfohlen hat (Urteil in der Hauptsache, S. 11, Ziff. 16, EGMR-E 3, 394);

ii) Oktober 1977, als Richter Streeter im Maidstone Crown Court anregte, dass der Bf. wieder auf freien Fuß gesetzt werden sollte (Urteil in der Hauptsache, S. 12, Ziff. 19, EGMR-E 3, 394);

iii) Mai 1979, als der Bewährungsrat erneut seine Freilassung empfahl (Urteil in der Hauptsache, S. 13, Ziff. 20, EGMR-E 3, 394).

In dem Zeitraum zwischen den vorgenannten Daten und dem 3. Juli 1985 behauptet der Bf., einen Verdienstausschlag in Höhe von 35.000 bis 45.000 £ [ca. 47.584 bis 61.180,- Euro] erlitten zu haben, wobei er ein mittleres Einkommen in der Industrie zugrunde legt. Sein Antrag umfasst auch den Verlust von zwei künftigen Jahreseinkommen, lässt jedoch die Zeiträume außer Betracht, in denen er in Wirklichkeit auf freiem Fuß oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung inhaftiert war. Zur Unterstützung seiner Forderung bezieht sich der Bf. auf die Beschäftigung, die er zum Zeitpunkt seiner Festnahme im Jahr 1977 hatte, und auf die Beschäftigung, die er nach seiner Freilassung im Jahr 1982 fand.

b) Der Bf. fordert außerdem eine Entschädigung für den immateriellen Schaden, der daraus entstanden sei, dass ihm kein Verfahren eröffnet war, um seine Freiheitsentziehung in einer mit Art. 5 Abs. 4 vereinbaren Weise gerichtlich prüfen zu lassen. Das Gefängnis-Umfeld, die Dauer seiner Inhaftierungen und die ständig drohende Wiedereinweisung [in ein Gefängnis] hätten sein per-

sönliches Leben und seine Selbstverwirklichung beeinträchtigt. Er trägt weiter vor, dass eine periodische Haftprüfung i.S.d. Art. 5 Abs. 4 ihn dazu angehalten hätte, sein Verhalten positiv zu ändern. Zudem habe man ihm die Möglichkeit genommen, berufliche Qualifikationen und einen guten Arbeitsnachweis zu erwerben. Die Forderung hierzu – von 58.750 £ [ca. 79.873,-] oder, hilfsweise, von 48.750 £ [ca. 66.278,-] für die Zeit von April 1975 oder Juni 1977 bis 3. Juli 1985 – stützt sich auf die Zahlung von 10.000 £ [ca. 13.595,-] pro Jahr, die das Innenministerium ohne Anerkennung einer Rechtspflicht an Personen gezahlt habe, die im Vereinigten Königreich rechtswidrig inhaftiert gewesen sind.

11. Die Regierung widerspricht beiden Forderungen. Ihre Argumente lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

a) In Bezug auf den materiellen Schaden habe der Bf. nicht bewiesen, dass er früher freigelassen worden wäre, wenn ihm ein mit Art. 5 Abs. 4 vereinbarere Rechtsbehelf eröffnet gewesen wäre. Ferner ergebe sich der inkriminierte Verlust vollständig aus der Inhaftierung an sich, die das Urteil in der Hauptsache für rechtmäßig i.S.d. Konvention erklärt hat. Demzufolge bestehe zwischen dem behaupteten Schaden und der vom Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzung keine Kausalität.

b) In Bezug auf den immateriellen Schaden habe der Bf. nicht die Möglichkeit nachgewiesen, diesen auf die festgestellte Konventionsverletzung zurückzuführen. Der Gerichtshof sei nicht befugt, irgendwelche Vermutungen in dieser Hinsicht anzustellen. Im Hinblick insbesondere auf den im April 1987 erfolgten Erlass der lebenslangen Freiheitsstrafe des Bf. (s.o. Ziff. 4) sei die Feststellung der Verletzung von Art. 5 Abs. 4 per se unter diesen Umständen eine hinreichende gerechte Entschädigung.

12. Der Gerichtshof erinnert an seine Feststellung, dass die Freiheitsentziehung des Bf. im Jahr 1977 und während der folgenden Zeiträume im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 lit. a der Konvention rechtmäßig war (s. Urteil in der Hauptsache, Ziff. 51-53 der Entscheidungsgründe und Ziff. 1 der Entscheidungsformel, S. 27 und 34, EGMR-E 3, 403-410). Die vom Gerichtshof festgestellte Konventionsverletzung resultierte aus dem Fehlen von einem mit den Anforderungen des Art. 5 Abs. 4 vereinbaren Verfahren, mit dem der Bf. berechtigt gewesen wäre, die Rechtmäßigkeit seiner Freiheitsentziehung prüfen zu lassen, und zwar „als er nach bedingter Freiheit wieder in Haft genommen wurde sowie in angemessenen Zeitabständen seiner Haft“ (ebd., S. 29, Ziff. 58, EGMR-E 3, 405).

Somit ist im Hinblick auf die bedauerlichen Konsequenzen, die der umstrittenen Freiheitsentziehung als solcher zuzuschreiben sind, keinerlei Entschädigung fällig; der einzige Schaden, der im Hinblick auf eine gerechte Entschädigung gem. Art. 50 in Betracht gezogen werden kann, ist der durch das Fehlen eines die Anforderungen des Art. 5 Abs. 4 erfüllenden Rechtsbehelfs verursachte (s. das Urteil *X. gegen Vereinigtes Königreich* vom 18. Oktober 1982, Série A Nr. 55, S. 16, Ziff. 17, EGMR-E 2, 49; das Urteil *Van Droogenbroeck* vom 25. April 1983, Série A Nr. 63, S. 6, Ziff. 11, EGMR-E 2, 102 f.; und das Urteil *Luberti* vom 23. Februar 1984, Série A Nr. 75, S. 18, Ziff. 40, EGMR-E 2, 364 f.).

13. Um seine Forderungen auf Ersatz für finanzielle Verluste zu stützen, behauptet der Bf., dass der Vorschlag des Richters im Crown Court von Oktober

1977, ihn in Freiheit zu entlassen, und die befürwortende Empfehlung des Bewährungsrates im Mai 1979 – die beide nicht zu einer Haftentlassung geführt haben – besteht darin, dass er bei einer dieser Gelegenheiten freigelassen worden wäre, wenn ihm ein mit Art. 5 Abs. 4 vereinbares Verfahren eröffnet gewesen wäre.

Der Gerichtshof hält es für unmöglich, festzustellen, dass der Bf. endgültig freigelassen worden wäre, wenn ihm ein derartiges Verfahren eröffnet gewesen wäre. Auf der anderen Seite kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass er möglicherweise früher entlassen worden wäre und in Anbetracht seines Alters daraus einen praktischen Nutzen gezogen hätte. Demzufolge kann gesagt werden, dass der Bf. wegen des Fehlens eines derartigen Rechtsbehelfs einen Verlust an Möglichkeiten (*une perte de chances / a loss of opportunities*) erlitten hat, selbst wenn die Perspektive der Realisierung dieser Möglichkeiten unter Berücksichtigung seiner wiederkehrenden Verhaltensprobleme zweifelhaft sein mag (Urteil *Bönisch* vom 2. Juni 1986, *Série A* Nr. 103, S. 8, Ziff. 11, EGMR-E 3, 60). Der Antrag auf Entschädigung für materiellen Schaden kann deshalb nicht vollständig abgewiesen werden.

14. Im Hinblick auf immateriellen Schaden muss das Fehlen eines mit Art. 5 Abs. 4 vereinbaren Rechtsbehelfs dem Bf. ein Gefühl der Frustration und Hilflosigkeit vermittelt haben, insbesondere im Hinblick auf sein Alter und die besonderen Umstände des Falles. Nach Ansicht des Gerichtshofs stellt weder der Erlass der lebenslangen Freiheitsstrafe im April 1987 noch die Feststellung der Konventionsverletzung eine angemessene Entschädigung für den als Resultat der bis April 1987 erlittenen Konventionsverletzung dar. Demzufolge ist eine finanzielle Entschädigung gerechtfertigt.

15. Bei der Festsetzung des als Entschädigung zuzuerkennenden Betrags sind die besonderen Gegebenheiten dieses Falles zu berücksichtigen, insbesondere die Strenge der „unbegrenzten“ lebenslangen Strafe in Relation zu der begangenen Straftat (s. das Urteil in der Hauptsache, S. 10-11, Ziff. 11-15, EGMR-E 3, 393 f.). Dennoch sind die im Hinblick auf materiellen und immateriellen Schaden geforderten Beträge überhöht. Andererseits ist es nicht möglich die Höhe des Schadens in beiden Punkten auf präzise Weise festzulegen. In einer Gesamtwürdigung und nach den von Art. 50 geforderten Billigkeitserwägungen spricht der Gerichtshof dem Bf. eine gerechte Entschädigung in Höhe von 8.000 £ [ca. 10.876,- Euro] zu.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. den Fall, soweit er den Antrag des Bf. auf Erstattung von Kosten und Auslagen betrifft, im Register des Gerichtshofs zu streichen;
2. dass das Vereinigte Königreich dem Bf. den Betrag von 8.000 £ [ca. 10.876,- Euro] als Schadensersatz zu zahlen hat;
3. den Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückzuweisen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Spielmann (Luxemburger), De Meyer (Belgier); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)